

7. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Roblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. October d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. October d. J. ab ohne Weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. October d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platz des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen, sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beeidigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigenthümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigenthümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparirte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegengenommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Cubikmeter zu 18 J.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Cubikmeter im Jahr wird ein Rabatt von 1 J. bei mehr als 10,000 Cubikmeter ein solcher von 2 J. gewährt.

Der Rabatt wird dem Consumenten am Schluß des Rechnungsjahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Cubikmeter zu 13 J.

Die Ermittlung des Gasverbrauchs erfolgt durch Gasmesser, welche von der Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b angegebene Preis von 13 J. für 1 Cubikmeter Koch-, Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke besondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise von 13 J. für 1 Cubikmeter mitbrennen.

Die Installation der Röhrenleitung bis zu einem aufzustellenden Koch- oder Heiz-Apparat wird auf schriftlichen Antrag vom städtischen Gaswerk gegen Erstattung der Auslagen ausgeführt. Wünscht der Antragsteller die Leitung nicht als Eigenthum